

Mitteilungsblatt

Herausgeberin:

Nr. 279

Die Präsidentin der
Weißensee Kunsthochschule Berlin
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

06.08.2026

Inhalt:	12 Seiten
I. Neufassung der Satzung für die Vergabe von Deutschland-Stipendien an der Weißensee Kunsthochschule Berlin	Seite 1
II. Richtlinie für die Vergabe von Deutschland-Stipendien an der Weißensee Kunsthochschule Berlin	Seite 5
Anhang 1: Bewertungsübersicht	Seite 9
Anhang 2: Beschreibung der Tatbestandsmerkmale	Seite 10

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), letztmalig geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 23), in Verbindung mit dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), sowie der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), hat der Akademische Senat der Weißensee Kunsthochschule Berlin, gemäß § 7 Nr. 5 der Reformsatzung der Weißensee Kunsthochschule Berlin vom 09. Mai 2012, am 29. April 2026 die Änderung und Neufassung der Satzung sowie eine neue ergänzende Richtlinie für die Vergabe von Deutschland-Stipendien beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Satzung und die Richtlinie am 04. Mai 2026 bestätigt.

I. Neufassung der Satzung für die Vergabe von Deutschland-Stipendien an der Weißensee Kunsthochschule Berlin

Inhalt: § 1 Zweck des Stipendiums

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss von Doppelförderung

§ 3 Art und Umfang der Förderung

§ 4 Mitwirkungspflichten

§ 5 Widerruf

§ 6 Ausschreibung sowie Bewerbungs- und Auswahlverfahren

§ 7 Bewilligung

§ 8 Datenschutz

§ 9 Erlass einer Richtlinie

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von begabten Studierenden der Weißensee Kunsthochschule Berlin, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben. Das Deutschlandstipendium wird an der Weißensee Kunsthochschule Berlin nach einem ehemaligen Rektor auch Mart Stam Stipendium genannt.

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss von Doppelförderung

(1) Gefördert werden Studierende, die in einem Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang oder Meisterschüler_innenstudium an der Weißensee Kunsthochschule Berlin immatrikuliert sind und im Rahmen der Regelstudienzeit ihres Studienganges studieren, oder erfolgreiche Bewerbende, die sich im Zulassungs- bzw. Immatrikulationsverfahren für einen der genannten Studiengänge an der Weißensee Kunsthochschule Berlin befinden. Im Förderzeitraum müssen Geförderte nachweislich an der Weißensee Kunsthochschule Berlin eingeschrieben sein.

(2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Unterstützung von mehr als 30,00 Euro monatlich durch eine im Inland oder Ausland ansässige Fördereinrichtung erhalten.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300,00 Euro im Monat und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt.

(2) Die Stipendien werden für ein Jahr (2 Semester) bewilligt. Eine Verlängerung der Förderung ist nicht möglich. Eine erneute Bewerbung auf das Stipendium nach einmaligem Bezug ist ausgeschlossen.

(3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.

(4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

(6) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit. Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderhöchstdauer über die Regelstudienzeit hinaus verlängert werden. Eine Verlängerung der Förderhöchstdauer erfolgt auf schriftlichen Antrag an die für das Stipendium zuständige Stelle der Hochschule.

(7) Während einer Beurlaubung vom Studium etwa aus persönlichen oder familiären Gründen, z.B. bei Schwangerschaft oder Kindererziehung oder zur Pflege naher Angehöriger, wird das Stipendium nicht fortgezahlt. Mit Fortsetzung des Studiums verlängert sich der Bewilligungszeitraum auf Antrag um die

Dauer der Beurlaubung. Die Aussetzung der Zahlung gilt nicht, wenn das Studium während der Beurlaubung fachbezogen mit einem studienrelevanten Auslandsaufenthalt oder einem Pflichtpraktikum fortgesetzt wird.

§ 4 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerbenden haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und geeignete Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiat_innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen, dazu gehören unter anderem der Fachwechsel, die Beendigung des Studiums mit einer abschließenden Prüfung, die Exmatrikulation, eine Beurlaubung, die Aufnahme eines nicht verpflichtenden Praktikums, die Annahme eines anderen Stipendiums oder wenn das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, z.B. wegen Krankheit oder Schwangerschaft. Bei Schwangerschaft und Krankheit gilt die Sonderregelung für maximal 3 Monate Fortzahlung nach Eintritt des Hinderungsgrundes gemäß § 15 Abs. 2a BAföG.

(3) Die Stipendiat_innen haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes sowie für interne Zwecke erforderlichen Daten entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die geförderte Person der Pflicht nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 nicht nachgekommen ist, entgegen § 2 Abs. 2 eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei einer Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

§ 6 Ausschreibung sowie Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe des Deutschlandstipendiums erfolgt regelmäßig zum Wintersemester eines jeden Studienjahres. Die Ausschreibung wird zu Beginn des Sommersemesters an allgemein zugänglicher Stelle insbesondere auf der Webseite der Weißensee Kunsthochschule Berlin veröffentlicht.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum
2. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
3. die Form der Bewerbung und die zuständige Stelle,
5. die Bewerbungsfrist und alle relevanten Termine,
6. das Auswahlverfahren,
7. der Hinweis, dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden.

(4) Die Stipendien werden von einer Auswahlkommission vergeben.

§ 7 Bewilligung

(1) Auf der Grundlage der Entscheidung der Auswahlkommission wird ein schriftlicher Bewilligungsbescheid erteilt mit Angabe des Bewilligungszeitraumes. Er ergeht elektronisch an die Studierenden-E-Mailadresse. Die Annahme des Stipendiums muss innerhalb von 4 Wochen erklärt werden.

(2) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die geförderte Person an der Weißensee Kunsthochschule Berlin immatrikuliert ist. Wechselt die Person während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Hochschule ist zur Auskunft bzw. Weitergabe von Daten verpflichtet gemäß § 4 Abs. 2 Stipendienprogramm-Gesetzes zur Vermeidung von Doppelförderungen sowie § 13 StpG zur Erstellung einer Bundesstatistik.

(2) Für die Vergabe der Stipendien werden von den Bewerbenden Daten erhoben. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren, zu internen Zwecken (Stipendienverwaltung) sowie den in Abs. 1 genannten Verpflichtungen entsprechend der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Bewerbenden erklären in ihrem Bewerbungsantrag hierzu ihre Zustimmung.

(3) Daten für statistische Zwecke sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Die erhobenen Daten können besonders schutzbedürftige Informationen enthalten. Die Bewerbungsunterlagen dürfen daher nur den am Auswahlverfahren beteiligten gegebenenfalls eingeschränkten Personenkreisen zugänglich gemacht werden. Sobald die Daten nicht mehr für die genannten Zwecke benötigt werden, sind sie zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 9 Erlass einer Richtlinie

Die Weißensee Kunsthochschule Berlin erlässt eine Richtlinie für die Vergabe der Stipendien. Diese regelt insbesondere das Bewerbungsverfahren einschließlich der von den antragstellenden Personen einzureichenden Unterlagen, das Auswahlverfahren einschließlich der näheren Bestimmungen der anzuwendenden Auswahlkriterien, die Zusammensetzung der Auswahlkommission sowie weitere Einzelheiten zu Art und Umfang der Förderung.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Weißensee Kunsthochschule Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Weißensee Kunsthochschule Berlin vom 18. November 2012 (Mitteilungsblatt Nr. 184) außer Kraft.

II. Richtlinie für die Vergabe von Deutschland-Stipendien an der Weißensee Kunsthochschule Berlin

Inhalt: § 1 Gegenstand

§ 2 Bewerbungsverfahren

§ 3 Auswahlverfahren

§ 4 Nominierung im Fachgebiet - 1. Stufe

§ 5 Auswahl Sitzung - 2. Stufe

§ 6 Auswahlkommissionen

§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand

Die Weißensee Kunsthochschule Berlin erlässt eine Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien. Diese ergänzt die Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Weißensee Kunsthochschule Berlin in ihrer jeweils gültigen Fassung und regelt insbesondere das Bewerbungsverfahren einschließlich der von den antragstellenden Personen einzureichenden Unterlagen, das Auswahlverfahren einschließlich der näheren Bestimmungen der anzuwendenden Auswahlkriterien, die Zusammensetzung der Auswahlkommission sowie weitere Einzelheiten zu Art und Umfang der Förderung.

§ 2 Bewerbungsverfahren

(1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung der Weißensee Kunsthochschule Berlin form- und fristgerecht zu stellen ist. Der Antrag ist elektronisch online zu stellen.

(2) Die Antragsfrist beginnt in der Regel Anfang Mai. Die Ausschreibung gilt für das kommende akademische Jahr mit Beginn 1. Oktober.

(3) Die Bewerbung erfolgt in der Regel im Studiengang der bewerbenden Person. Nur Studierende, die sich im ersten Studienjahr eines grundständigen Studiums (Bachelor/Diplom) befinden, bewerben sich im Fachgebiet Künstlerisch-Gestalterische Grundlagen. Bewerber_innen, die vor der Aufnahme des Studiums an der Hochschule stehen, stellen ihren Antrag in dem Studiengang, für das die Zugangsprüfung absolviert wurde.

(4) Es werden zwei Bewerber_innengruppen festgelegt: Studienanfänger_innen, die die Zugangsprüfung bestanden haben und im Immatrikulationsverfahren stehen und immatrikulierte Studierende.

(5) Mit dem Online-Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausgefülltes Bewerbungsformular,
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Motivationsschreiben, in dem die Auswirkungen einer positiven Vergabe-Entscheidung auf den Fortgang der persönlichen künstlerisch/gestalterischen Entwicklung dargelegt wird (max. eine halbe DIN A4 Seite),
- Portfolio mit eigenen künstlerisch/gestalterischen Arbeiten.

(6) Darüber hinaus können Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Weißensee Kunsthochschule Berlin eingereicht werden, die den bisherigen persönlichen Werdegang, zivilgesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände angemessen belegen.

Folgende Aspekte können bei der Entscheidung für ein Stipendium ergänzend berücksichtigt werden:

1. Fachliche Kriterien des persönlichen Werdegangs;

- Studienrelevante praktische Erfahrung: Praktikum/Berufsausbildung bzw. -praxis,
- Besondere studienfachbezogene Erfolge: Auszeichnungen, Stipendien und Preise.

2. Zivilgesellschaftliches Engagement: ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement.

3. Persönliche Lebensumstände, die für ein erfolgreiches Studium zu überwinden sind.

- Gesundheitliche Einschränkungen (Behinderungen sowie chronische Krankheiten),
- Carearbeit (z.B. Betreuung von Angehörigen/Betreuung von eigenen Kindern),
- Herkunftssituation (z.B. Nicht-akademisches Elternhaus, soziale Konfliktsituation, Waisentum, Careleaver, Migration/Flucht),
- Studienbegleitende Erwerbsarbeit zur Unterhaltssicherung.

(7) Es können im Auswahlverfahren nur diejenigen Auswahlkriterien berücksichtigt werden, zu denen die Bewerber_innen fristgerecht geeignete Nachweise und Tatbestandsdarstellungen eingereicht haben. Die Weißensee Kunsthochschule Berlin behält sich Nachfragen im Falle der Vergabe eines Stipendiums vor. Siehe hierzu auch Anhang 2 mit einer Beschreibung der Tatbestandsmerkmale.

(8) Die Bewerbungsunterlagen können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren ist zweistufig aufgestellt. Nach Abschluss der Online-Bewerbungsphase erfolgt im jeweilig verantwortlichen Fachgebiet die 1. Stufe der Auswahl: die Nominierung für die

abschließende Auswahl Sitzung. Ziel der Nominierung ist die Feststellung eines fachlichen Mindeststandards. Die nominierten Bewerber_innen werden zur 2. Stufe, der abschließenden Auswahl Sitzung, per E-Mail an die Studierendenadresse eingeladen. Die Entscheidungen in beiden Stufen finden auf der Grundlage eines Punktekatalogs statt.

§ 4 Nominierung im Fachgebiet - 1. Stufe

(1) Bei der Entscheidung für die Nominierungen bzw. für die Feststellung eines Mindeststandards gemäß § 3 werden Leistung und Begabung sowie das fachliche Gesamtpotenzial der Teilnehmer_innen betrachtet. Neben dem Portfolio (siehe Abs. 3 Nr. 1), das einen Überblick über das bisherige künstlerisch-gestalterische Werk geben soll, wird auch das persönliche künstlerisch-gestalterische Entwicklungspotential der Teilnehmenden für den Zeitraum des vergangenen akademischen Jahres (siehe Abs. 3 Nr. 2) begutachtet. Bewertet werden individueller Entwicklungsfortschritt /Reflexionsfähigkeit/konzeptuelle Tiefe/Kontinuität und Präsentation.

(2) Bei den fachlichen Kriterien des persönlichen Werdegangs besteht die Möglichkeit durch das Einbringen von Qualifikationen/Auszeichnungen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, den Mindeststandard zu erreichen (siehe Abs. 3 Nr. 3).

(3) Auswahlkriterien und Bewertung:

1. Qualität des Portfolios (1-5 Punkte),
 2. Entwicklungspotential gemäß dem aktuellen akademischen Jahr (1-5 Punkte),
 3. Fachliche Kriterien des persönlichen Werdegangs (1-2 Punkte) gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 1.
- Bei der Bewerber_innengruppe der immatrikulierten Studierenden können 12 Punkte erreicht werden. Mit 10 Punkten ist der Mindeststandard erreicht und eine Nominierung kann erfolgen.
- Bei der Bewerber_innengruppe der noch nicht immatrikulierten Studierenden bzw. Studienanfänger_innen können nur 7 Punkte erreicht werden, da das aktuelle Entwicklungspotential nicht bewertet werden kann. Der Mindeststandard ist mit 5 Punkten erreicht.
- Siehe dazu auch Anhang 1.

§ 5 Auswahl Sitzung - 2. Stufe

(1) Die nominierten Teilnehmenden werden von der Vertretung ihrer Fachgebiete in der abschließenden Auswahl Sitzung vorgestellt. Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien findet im Rahmen eines offenen Abstimmungsverfahrens statt. Als Grundlage für die Entscheidung werden die eingereichten Portfolios herangezogen. Darüber hinaus liegen der Auswahlkommission das Motivationsschreiben und der Lebenslauf der Teilnehmenden vor. Die Auswahlkommission kann pro Bewerbung maximal so viele Stimmen vergeben, wie stimmberechtigte Mitglieder vor Ort sind, wobei die Vertretung eines Fachgebietes nicht für die eigenen Nominierungen abstimmen darf. Die Mindeststimmzahl ergibt sich aus der 2/3 Mehrheit, die gemäß § 6 Absatz 4 für die Beschlussfähigkeit vorausgesetzt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied entscheidet darüber, ob das Gesamtpotential einer Bewerbung im Vergleich zu den anderen Bewerbungen für die Vergabe eines Stipendiums ausreichend ist.

(2) Ergänzend zur Entscheidung der Auswahlkommission werden die in § 2 Abs. 6 Nr. 2 und 3 benannten Aspekte in die Auswahlentscheidung einbezogen, nachdem diese vorab in einem Punktekatalog bewertet worden sind. Es können hier bis zu 3 Punkte maximal erworben werden.

(3) Da es sich bei den Informationen gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 3 um besonders schützenswerte Daten handelt, werden diese vertraulich behandelt und in einem separaten der Auswahlsitzung zeitlich vorgeschalteten Verfahren bewertet und in einen Punktekatalog eingeordnet. Die Gruppe, die die Bewertung vornimmt, besteht aus mindestens einer Person mit einer besonderen Vertrauensstellung aus dem Verantwortungsbereich Gleichstellung und Diversität sowie der beauftragten Person für das Deutschlandstipendien-Programm, die der Vertraulichkeit verpflichtet ist. Diese Personen nehmen in diesem Rahmen auch die Einordnung der eingereichten Nachweise gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 2 vor. In der Auswahlsitzung kann im Einzelfall mit dem Konsens aller stimmberechtigten Teilnehmenden eine Bewertung geändert werden.

(4) Die erworbenen Punkte gemäß Abs. 2 werden zu der Anzahl der Stimmen aus der Entscheidung gemäß Abs. 1 addiert. Bei abschließender Gleichheit der Punkte entscheidet das Los. Das Ergebnis wird im Protokoll dokumentiert. Siehe dazu auch Anhang 1.

§ 6 Auswahlkommissionen

(1) Die Nominierung in der 1. Stufe wird durch die Gesamtheit der hauptamtlichen Professor_innen oder ihrer Vertretungen in dem jeweiligen Fachgebiet vorgenommen.

(2) Die Auswahlkommission der 2. Stufe besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. der_dem Präsident_in oder einer Vertretung aus der Hochschulleitung,
2. den Fachgebietsprecher_innen aller 10 Fachgebiete oder deren benannte Vertretungen, wobei das Fachgebiet Weiterbildende Masterstudiengänge jeweils eine Vertretung pro Studiengang bereitstellt,
3. eine Vertretung des ASTA.

(3) In beratender Funktion werden eingeladen: die beauftragten Personen für Gleichstellung und Diversität sowie eine Vertretung der mart stam stiftung für kunst & Gestaltung. Auf Anfrage können auch weitere Personen aus dem Kreis der privaten Fördernden beratend an der Sitzung teilnehmen.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Auswahlentscheidung wird protokollarisch festgehalten. Im Protokoll werden die Bewerber_innen benannt, die in die Förderung aufgenommen werden sollen, sowie die Bewerber_innen, die in einer von der Auswahlkommission festgelegten Reihung nachrücken, wenn Stipendien nicht angenommen werden oder eine Bewilligung zurückgezogen werden muss.

§7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Anhang 1: Bewertungsübersicht der Auswahlkriterien

1. Stufe: Nominierung § 4	Punkte	Erläuterung
1. Qualität des Portfolios	1–5	
2. Entwicklungspotential gemäß dem aktuellen akademischen Jahr	1–5	Entfällt bei der Bewerber_innengruppe Studienanfänger_innen
3. Fachliche Kriterien des persönlichen Werdegangs: Studienrelevante praktische Erfahrung: Praktikum/Berufsausbildung bzw. -praxis sowie Auszeichnungen, Stipendien und Preise	0,5–2	
Maximalpunktzahl	Studienanfänger_innen/Neuzugelassene: 7 Punkte /Immatriculierte Studierende: 12 Punkte	Der fachliche Mindeststandard wird bei Studienanfänger_innen mit 5 Punkten erreicht- bei immatriculierten Studierenden mit 10 Punkten
2. Stufe Auswahlprüfung § 5		
Fachliche Entscheidung über Portfolio und Gesamtpotential	8 – maximal 12 Punkte je nach Anzahl der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder	
Zivilgesellschaftliches Engagement: ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement	1–3	Hier können insgesamt 3 Punkte geltend gemacht werden. Siehe dazu Anhang 2 zu den Tatbestandsmerkmalen.
Persönliche Lebensumstände, die für ein erfolgreiches Studium zu überwinden sind (Gesundheitliche Einschränkungen, Carearbeit, Herkunftssituation, Studienbegleitende Erwerbsarbeit zur Unterhaltssicherung)	1–3	

Anhang 2: Beschreibung der Tatbestandsmerkmale

!Hinweise zum Nachweis von Angaben

Es wird aufgrund der vorliegenden Unterlagen entschieden. Es liegt in der Verantwortung der Bewerbenden, die Situation angemessen zu beschreiben und nachvollziehbare Nachweise zu erbringen.

Die Weißensee Kunsthochschule Berlin behält sich im Falle der Vergabe eines Stipendiums Nachfragen vor.

1. Fachliche Kriterien des persönlichen Werdegangs

Studienrelevante praktische Erfahrung: Fachbezogene Berufsausbildung/Praktika (mindestens 6 Wochen) vor und während des Studiums – Besondere studienfachbezogene Erfolge: Auszeichnungen, Stipendien und Preise: 0,5 bis 2 Punkte. Diese Aspekte sind Bestandteil der Nominierungsentscheidung durch die Fachgebiete. Siehe Anhang 1 zur Richtlinie.

2. Zivilgesellschaftliches Engagement

Unter gesellschaftlichem Engagement werden freiwillige Aktivitäten verstanden, die einen sozialen, gesellschaftlichen oder kulturellen Beitrag leisten. Hiermit sind beispielsweise Ehrenämter, Vereinstätigkeiten, Engagement in Politik oder Kirche, Gremienarbeit an der Hochschule oder Ähnliches gemeint.

Wenn die künstlerisch-gestalterische Arbeit einen erfahrbaren zivilgesellschaftlich relevanten Kontext hat und eine soziale oder politische Wirksamkeit aufweist, die mit überdurchschnittlichem persönlichen Engagement in Verbindung steht, wird dies bei der Bewertung des Portfolios im Rahmen der Nominierung und der Auswahlitzung berücksichtigt.

Kriterien bei der Bewertung: Es wird kein Lebenszeitraum definiert, in dem das Engagement stattzufinden hat bzw. hatte. Das heißt, Engagement vor dem aktuellen Studium wird ebenfalls berücksichtigt. Die Kontinuität von zivilgesellschaftlichem Engagement wird berücksichtigt. Aktivitäten, die länger als ein Jahr laufen und einen hohen Zeitaufwand bedeuten, werden mit dem Faktor 2 multipliziert. Voraussetzung ist die angemessene Beschreibung der zivilgesellschaftlichen Tätigkeit, des Zeitraums und des wöchentlichen oder monatlichen Zeitaufwands.

Da Studierende oft ihren Lebensunterhalt verdienen müssen, wird das Kriterium der fehlenden Gewinnabsicht nicht berücksichtigt, da es als besonderes Engagement verstanden wird, wenn die Tätigkeit in einem zivilgesellschaftlich relevanten Arbeitsfeld liegt. Studierendenbeschäftigung wird nur berücksichtigt, wenn sich die Tätigkeit durch ein dementsprechend relevantes Arbeitsfeld auszeichnet.

Liste der Tatbestandsmerkmale (nicht abschließend)

Bereich	Definition	Punkte	Nachweismöglichkeit
Institutionalisiertes hochschulpolitisches Engagement	Gewählte Studierendenvertretung Fachgebiet/AS/ASTA/Gremien (Kommission Chancengleichheit/KSL/Frauenbeirat), Berufungskommission	1	Wird intern geprüft
	Studierendenvertretung in EAS/Stupa/Prüfungskommission	0,5	Wird intern geprüft
	Besonderes Engagement außerhalb von Gremien im Studiengang oder in der Hochschule, z.B. bei der Organisation des Rundgangs, Hochschultags oder Ausstellungen, Betreuung von internationalen Studierenden oder Studierenden-Assistenz (ART+), Buddy-Angebot.	0,5–1	Eigenständige Beschreibung
	Besonderes Engagement in außerfachlichen gemeinwohlorientierten, auch politischen Hochschulinitiativen/Autonomes Studierendenprojekt.	0,5–1	Eigenständige Beschreibung
Engagement außerhalb der Hochschule	Freiwilligendienst	1	Bestätigung durch Institution

	Übungsleitung/Gruppenleitungen/Arbeiten in Organisationen, die dem Gemeinwohl dienen (Kunst/Sport/Kultur/Bildung)	1	Bestätigung durch Institution oder eigenständige Beschreibung
	Soziale, politische oder konfessionelle Aktivität in Parteien oder Gemeinden oder selbstständig	1	Bestätigung durch Institution oder eigenständige Beschreibung
Besonderer Bewertungsfaktor	Aktivitäten, die länger als ein Jahr laufen und einen hohen Zeitaufwand bedeuten.	x Faktor 2	

3. Persönliche Lebensumstände

Bei persönlichen Lebensumständen wird davon ausgegangen, dass diese die Studierfähigkeit erschweren, da es sich um die Bewältigung von besonderen biografischen Hindernissen handelt.

Nachfolgend eine Übersicht über Tatbestände, die berücksichtigt werden. Der Vorschlag zur Nachweiserbringung kann auch durch andere Dokumente oder durch eine eigenverantwortliche Selbstdarstellung ersetzt werden. Diese muss nachvollziehbar sein, sollte aber kurzgehalten werden. Bei dem Erhalt eines Stipendiums behält sich die Weißensee Kunsthochschule Berlin Nachfragen vor.

Art des Lebensumstandes	Beschreibung	Punkte	Vorschlag zu Nachweiserbringung
Gesundheitliche Einschränkungen (Behinderungen oder chronische Krankheiten)	Eine gesundheitliche Belastung liegt bei einer Person vor, die eine kontinuierliche medizinische Versorgung benötigt oder die längerfristig durch eine belastende psychische Situation eine Beeinträchtigung der Lebensqualität oder der Studierfähigkeit erfährt. Dazu gehören Bewegungsbeeinträchtigungen, Sinnesbeeinträchtigung: (Sehen- oder Hören); Psychische Erkrankungen (Depressionen, auch psychosomatische Erkrankungen) Beeinträchtigungen aus dem Autismus Spektrum, Teilleistungsstörungen (Legasthenie, Dyskalkulie); Chronische Erkrankungen: Multiple Sklerose, Stoffwechsel- und Tumor-Erkrankungen; Beeinträchtigung durch Geschlechtsidentität (Liste nicht abschließend)	1–2	Schriftliches Dokument, das auf die Art der Krankheit verweist. Bei einer eigenverantwortlichen Selbstdarstellung sollte nachvollziehbar sein, wie sehr die Beeinträchtigung die Fähigkeit am Studium teilzunehmen, erschwert. Bei einer dauerhaften Belastung oder einer besonders nachteiligen Ausprägung können 2 Punkte vergeben werden.
Care-Arbeit: Erziehung Kinder	Elternschaft	1	Geburtsurkunde
Care-Arbeit: Erziehung Kinder, alleinerziehend		0,5 zusätzlich	Eigenerklärung über Alleinerziehenden-Status mit mindestens 50% Care-Arbeit
Care-Arbeit: Pflege von Angehörigen bzw. Erkrankung von Angehörigen und Partner_innen	Einbindung in die Pflege oder Betreuung	0,5–1	Eigenerklärung über Pflegenden-Status mit mindestens 30% Care-Arbeit/wenn möglich Nachweis über Pflegegrad
First Generation/ Erstakademiker_in	Kein Elternteil mit Hochschulabschluss. Wenn bereits ein Studium	0,5–1	Eigenerklärung über den höchsten Berufsabschluss der Eltern.

	abgeschlossen wurde, dann nur 0,5 Punkte.		
Waisentum	Verlust eines oder beider Elternteile	1–2	Formaler Nachweis
CareLeaver	Aufwachsen außerhalb eines klassischen familiären Kontextes.	1	Eigenerklärung oder formaler Nachweis, wenn möglich
Migrationshintergrund	Wenn mindestens ein Elternteil ausländisch, eingebürgert, (Spät-) Aussiedlung oder Deutsch durch Adoption ist.	0,5–1	Kurze Beschreibung der Herkunft der Eltern – sofern diese als biografische Hürde empfunden wird.
Fluchthintergrund/ Kriegsbetroffenheit/politische Verfolgung		0,5–1	Nachweis/Bescheid vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder Eigendarstellung
Studienbegleitende Erwerbsarbeit zur Unterhaltssicherung/auch unentgeltliche Arbeit im familiären Betrieb	Die Erwerbstätigkeit sollte mindestens sechs Monate fortlaufend mit zeitlichem Bezug zur Bewerbung ausgeübt worden sein/10 - 20 Stunden pro Woche.	0,5	Arbeitsvertrag mit Angabe von Zeitraum und Arbeitsstunden/ Monat oder Woche. Bei selbstständiger Arbeit ist eine Eigendarstellung erwünscht.
Besondere Konfliktsituation	Weitere nachvollziehbare Härten (Tod oder Krankheit in Familie), mehr als 2 Geschwisterkinder, einschränkende Lebensumstände in Kindheit und Jugend (schwierige soziale und politische Situation in Heimatland/ Armut/ Krieg/Diktatur), Diskriminierungserfahrung und rechtliche Auseinandersetzungen.	0,5–1	Eigenerklärung oder formaler Nachweis, wenn möglich
Bildungssituation	Keine Hochschulzugangsberechtigung/Zugang über Mittelstufenabschluss.	1	Wird intern geprüft

Umgang mit datenschutzrechtlich sensiblen Angaben:

Die Auskünfte über persönliche Lebensumstände gelten als sogenannte besondere Arten personenbezogener Daten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie sind nicht verpflichtend für die Bewerbung auf das Mart Stam Stipendium, können aber entscheidungsrelevant sein.

Diese Angaben werden mit besonderer Vertraulichkeit behandelt und ausschließlich von der Frauenbeauftragten, der Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen und der beauftragten Person für das Mart Stam/Deutschlandstipendium eingesehen. Den Fachgebieten wird nur eine Punktbewertung mitgeteilt. Die erteilten Auskünfte werden vertraulich. Sofern die Bewerbung nicht erfolgreich ist, werden die Daten nach einer Jahresfrist gelöscht. Diese digitalen Angaben werden nicht dem Studierendenprofil zugeordnet, sondern verbleiben im Organisationsbereich für Stipendienprogramme.